

# **AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2022-001017 vom 24. August 2022**

Ag Regierungsrat, 2022-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_regierungsrat\\_RRB Nr. 2022-001017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr._2022-001017)

FR: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2022-001017 du 24 août 2022

IT: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2022-001017 del 24 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführenden machen eine unzulässige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds, die Unterschreitung des Kantonsstrassenabstands, die im Zusammenhang mit der Einführung der 5G-Technologie regelmässig vorgebrachten umweltschutzrechtlichen Mängel und eine ungenügende Standortevaluation geltend. Da sich im Lauf des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat insbesondere der Vorwurf der Unterschreitung des Kantonsstrassenabstands als berechtigt erwies, überarbeitete die Beschwerdegegnerin ihr Projekt mehrfach und stellte Antrag auf Projektänderung. Von der Beantragung einer erleichterten Ausnahmegewilligung hat die Beschwerdegegnerin bewusst abgesehen.

Es ist vorab zu prüfen, ob die mit dem vorgenannten Schreiben beantragte Projektänderung im vorliegenden Verfahren bewilligt werden darf. Im negativen Fall müsste das vorliegende Baugesuch abgewiesen werden und die Beschwerdegegnerin zur Einreichung eines neuen Baugesuchs eingelenkt werden.

### **E. 1.2**

Grundsätzlich bedarf jedes Baugesuch, das heisst auch eine Projektänderung, der öffentlichen Auflage und einer Bewilligung. Die Praxis lässt Projektänderungen ohne öffentliche Auflage aus Gründen der Verfahrensökonomie im Grundsatz zu, auch wenn sie erst bei oder nach Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgenommen wurden (AGVE 2004, S. 166; 1986, S. 304 ff. mit Hinweisen). Voraussetzung ist, dass die Änderung geringfügig ist, die Interessen Dritter und der Öffentlichkeit gewahrt bleiben und sich die Beteiligten dazu äussern konnten (AGVE 1986, S. 305). Die vorliegende Projektänderung besteht zum einen in einer Verschiebung der betonierten unterirdisch gelegenen Fundamentplatte und aus einer Beseitigung der sog. "Vorbaurohre" sowie einer vertikalen Verschiebung der Richtstrahlsender nach unten, wodurch die Antennenkörper sich rund einen halben Meter näher beim Antennenmast befinden und nicht mehr in den Strassenabstand hineinragen. Der Gemeinderat als Vertreter der Grundeigentümerin hat dem Projekt zugestimmt. Die Verschiebung der unterirdischen Fundamentplatte ist ohne weiteres als geringfügig zu bezeichnen. Sie ist äusserlich auch nicht wahrnehmbar. Das Fundament ist auch in statischer Hinsicht, auch wenn es nicht mehr zentriert ist, nicht zu beanstanden. Exzentrische Fundamente sind in der langjährigen Praxis des Regierungsrats regelmässig vorgekommen, ohne dass je statische Probleme aufgetreten wären. Auch die Gestaltung des "Antennenkopfes" mit den näher am Mast liegenden Antennen ist zumindest aus optischer Sicht als geringfügige Projektänderung zu bezeichnen. Umweltschutzrechtlich ist die Änderung aber nicht ohne weiteres als geringfügig zu bezeichnen.

Unproblematisch sind die Richtfunkantennen, die nicht vom Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 umfasst sind. Da sich aber mit ihrer Verschiebung die Lage der Sendeantennen im Raum und damit die ganze Geometrie der Abstrahlung verändern, handelt es sich gegenüber der bewilligten Anlage um eine Änderung im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5 lit. a der NISV. Solche Änderungen sind nicht geringfügig und nach der Praxis des Regierungsrats stets im ordentlichen Baubewilligungsverfahren, unter Erstellung und Prüfung eines neuen Standortdatenblattes, zu beurteilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.